

Zusammenfassung des Vertragsentwurfs für die Erneuerung des nationalen Kollektivvertrags der MetallarbeiterInnen

Nach 13 Monaten von Verhandlungen konnte am 19. Jänner 2006, dank der Mobilisierung der MetallarbeiterInnen, eine Vereinbarung für die Erneuerung des nationalen Kollektivvertrags der MetallarbeiterInnen erreicht werden.

Der vereinbarte Vertragsentwurf bestätigt die zentrale Rolle des nationalen Kollektivvertrags, die Rolle der einheitlichen Gewerkschaftsvertreter (RSU) und das Recht auf einen gerechten Lohn. Um in Kraft zu treten, muss dieser Vertragsentwurf den ArbeiterInnen an den Arbeitsplätzen zur Abstimmung vorgelegt werden. Nachfolgend die wichtigsten Punkte des Abkommens:

Gehalt

Die Gehaltserhöhung beträgt **100 Euro für die 5. Einstufungsebene**, die gemäß folgender Tabelle ausbezahlt werden:

Einstufungsebene	Euro Erhöhung	ab 1.1.2006	ab 1.10.2006	ab 1.3.2007
1	62,50	37,50	15,63	9,37
2	73,13	43,88	28,28	10,97
3	86,25	51,75	21,56	12,94
4	91,25	54,75	22,81	13,69
5	100,00	60,00	25,00	15,00
5s	110,63	66,38	27,66	16,59
6	118,75	71,25	29,69	17,81
7	131,25	78,75	32,81	19,69

“**Una Tantum**” – Zahlung für die zum Zeitpunkt 19 Jänner 2006 beschäftigten ArbeiterInnen von 320 Euro. Die erste Hälfte davon wird im Februar 2006, die zweite Hälfte im Juni 2006 ausbezahlt.

Die zum Zeitpunkt Juni 2007 beschäftigten ArbeiterInnen, die über keine Betriebsverhandlungen verfügen und deshalb im Jahr 2006 nur eine, dem vertraglichen Mindestlohn entsprechende, Entlohnung erhalten haben, erhalten **130 Euro**, die bei der nächsten Vertragserneuerung in ein spezifisches **Lohnelement** umgewandelt werden.

Versuchsweises Abkommen bezüglich Flexibilität und Arbeitsmarkt

Versuchsweise wird eine Kommission ernannt, die zwischen Februar 2006 und Juni 2006 über Themen wie Produktivität, Arbeitszeiten, Arbeitsmarkt und Arbeitsbedingungen diskutiert.

Diese Kommission wird sich auch mit dem Thema der **maximal erlaubten Anteile an befristeten Verträgen und Leiharbeit beschäftigen**.

Während der Dauer der Arbeit der Kommission, können die Betriebe den **mehrwöchigen Arbeitsplan** gemäß Artikel 5 des nationalen Kollektivvertrags verwenden, d.h. durch **Abkommen mit den einheitlichen Gewerkschaftsvertretern (RSU)**.

Dieses versuchsweise Abkommen endet mit Juli 2006, vorbehaltlich einer Entscheidung der Verhandlungsseiten für die Verlängerung der Arbeitenden.

Lehrlingswesen

Das Abkommen regelt im Zusammenhang mit dem Lehrlingswesen die Lehrverträge und beinhaltet klare Regelungen hinsichtlich der Ausbildung und der Entlohnung vor. Die Wichtigsten Punkte sind:

- Pflicht zur Einstellung von mindestens **70% der ausgebildeten Lehrlinge**
- **Weiterbildungspflicht** und entsprechende Entlohnung
- **Die Entlohnung der Lehrlinge wird im Vergleich zu früher erhöht** und der normalen Entlohnung angepasst.
- Verwendung der Lehrlingsverträge von der 3. bis zur 7. Einstufungsebene mit unterschiedlicher Dauer je nach Fachbereich.
- Der Besitz von Studientitel verringert die Lehrlingszeit

Dauer des Abkommens: bis 30. Juni 2007